

**Satzung
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Wasserleitung -
und über die Abgabe von Wasser der Verbandsgemeinde Wissen
- öffentliche Wasserversorgung -**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wissen hat aufgrund der §§ 24, 26 und 85 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wissen betreibt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet zu dem Zweck, den Einwohnern und Betrieben Trink- und Betriebswasser und der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Sie hat den Stadtwerken Wissen GmbH durch Satzung das Recht verliehen, bei der Teilerfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe der Wasserversorgung, an ihrer Stelle tätig zu werden. Die Satzung wurde am 16.11.1989 von der Bezirksregierung Koblenz genehmigt und am 20.11.1989 öffentlich bekanntgemacht. Die Stadtwerke Wissen GmbH haben danach das Recht, aufgrund von Satzungen der Verbandsgemeinde Wissen Verwaltungsakte zu erlassen und den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen sowie öffentlich-rechtliche Entgelte zu erheben.
- (2) Das Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Wissen umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde, außer - aufgrund der Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Wissen und der Verbandsgemeinde Wissen vom 12. Dezember 1985 und vom 09. Dezember 1994 - Teilgebiete der Ortsgemeinde Mittelhof (Neubaugebiet Blickhauserwald, die Gehöfte Karweg, Blickhausen, Niederkrombach, Rasselskaute, Neuröttgen, Kleeahn, Röttgen und Osenbach) und der Ortsgemeinde Selbach (Kirchseifen).

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Wissen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen zur AVBWasserV in ihren jeweils geltenden Fassungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen öffentlichen oder privaten Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Verbandsgemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen öffentlichen oder privaten Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Werden auf einem Grundstück Gebäude neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so können die Verbandsgemeinde Wissen vom Grundstückseigentümer verlangen, alle Vorkehrungen für den späteren Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage vorzunehmen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag teilweise oder ganz befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung oder Teilbefreiung kann widerruflich, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt ausgesprochen werden. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Wissen GmbH einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Stadtwerke Wissen GmbH räumen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Verbandsgemeinde Wissen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Wissen GmbH einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Wissen GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind darüber besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Wissen zu treffen.

(2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder die notwendigen Vorkehrungen nicht trifft (§ 4),
2. ohne Befreiung oder Teilbefreiung nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt (§ 6),
3. ohne besondere Vereinbarung (§ 8 Abs. 1) Feuerlöschanschlüsse einrichtet oder dem Verlangen gemäß § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,

oder wer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in die öffentliche Wasserversorgung, die von der Verbandsgemeinde Wissen nicht ausdrücklich genehmigt sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe von 5.112,92 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten von 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag mit der Verbandsgemeinde Wissen, vertreten durch die Stadtwerke Wissen GmbH, geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen zur AVBWasserV in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 11 Aushändigung der Satzung

Die Verbandsgemeinde Wissen, vertreten durch die Stadtwerke Wissen GmbH, händigen jedem, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis gegründet wird, ein Exemplar dieser Satzung, der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und der Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen zur AVBWasserV in ihren jeweils geltenden Fassungen unentgeltlich aus.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -Öffentliche Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Wissen vom 22.07.1976 und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Verbandsgemeinde Wissen (AVB-Wasser) vom 22.07.1976 in der Fassung vom 22.10.1979 außer Kraft.

Wissen, 09. Dezember 1994

Verbandsgemeinde Wissen
gez. Scholl, Bürgermeister

**Die Stadt Wissen,
vertreten durch ihre 1. Beigeordnete,
und
die Verbandsgemeinde Wissen,
vertreten durch ihren Bürgermeister,**

schließen nach §§ 4, 12 und 13 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S.476, BS 2020-20) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Die Verbandsgemeinde überträgt die öffentliche Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Selbach für den Ortsteil Kirchseifen (im beiliegenden Lageplan rot umrandet) der Stadt Wissen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Die Stadt Wissen verpflichtet sich, alle Einwohner des oben näher bezeichneten Gebietes der Verbandsgemeinde zu den gleichen Bedingungen wie die Einwohner in ihrem Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

§ 3

Die Stadt Wissen ist ermächtigt ihre Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser der Stadt Wissen - Öffentliche Wasserversorgung - und die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Wissen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in den jeweils geltenden Fassungen auf das o. a. Gebiet der Verbandsgemeinde anzuwenden.

§ 4

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die das fragliche Gebiet berühren, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die Entwürfe der Stadt Wissen als beteiligte Stelle im Sinne des § 2 Bundesbaugesetz vorzulegen.

§ 5

- (1) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die nicht durch das Entgeltsaufkommen gedeckten ausgabewirksamen Aufwendungen für die Wasserversorgung des Ortsteiles Kirchseifen zu übernehmen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt den Jahresabschluss des Betriebszweiges Wasserwerk der Stadt Wissen zu prüfen oder durch Dritte, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, prüfen zu lassen.
- (3) Zusätzliche Investitionen sowie die laufenden Kosten, die für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Ortsteils Kirchseifen erforderlich sind, werden von der Verbandsgemeinde übernommen.

§ 6

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte sich in der Zweckvereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung im Zweifel nicht berührt werden.
- 2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- 3) Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige Bestimmung oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 7

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft für die Dauer von 10 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Wissen, 09. Dezember 1994
Verbandsgemeinde Wissen
gez. Scholl, Bürgermeister

Stadt Wissen
gez. Michels, 1. Beigeordnete